

BStGer BG.2020.39 vom 23. September 2020

Bundesstrafgericht, 2020-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.39

FR: TPF BG.2020.39 du 23 septembre 2020

IT: TPF BG.2020.39 del 23 settembre 2020

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist [s. supra lit. G und H] und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020 E. 1.1) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlung- gen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichts- ständen vor (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 m.w.H.; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestim- mung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 24) und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Der Erfolgsort ist bei der Bestim- mung des Gerichtsstands gegenüber dem Ausführungsort subsidiär und gilt nur dann, wenn es sich um ein Erfolgsdelikt oder ein konkretes Gefährdungs-

- 5 -

delikt handelt, der Ausführungsort im Ausland liegt und der Ort des Erfolgs- eintritts bekannt ist und in der Schweiz liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 86 IV 222 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 24, 29, 34 f.; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.3 vom 27. Februar 2020 E. 4.1).

E. 2.3

Ein Betrug gilt als dort verübt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt (vgl. dazu Art. 146 StGB). Ausführungshandlung des Betrugs ist jede Tätigkeit, die nicht bloss Vorbereitungshandlung ist, d.h. die nach dem Plan des Betrügers auf dem Weg zum Erfolg den entscheidenden Schritt bildet, von dem es

in der Regel kein von äusseren Schwierigkeiten unbeeinflusstes Zurück mehr gibt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 106). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Betrug ein Erfolgsdelikt mit einem doppelten Erfolg (kupiertes Erfolgsdelikt). Der Erfolg liegt sowohl am Ort der Entreichung als auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte (BGE 125 IV 177 E. 2a S. 180; 124 IV 241 E. 4c; 109 IV 1 E. 3c S. 3; Urteil des Bundesgerichts 6P.29/2006 vom 21. März 2006 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.33 vom 5. Februar 2010 E. 2.5; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.3 vom 27. Februar 2020 E. 4.2).

E. 3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, Rz. 25 m.w.H.). Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., Rz. 44 m.w.H.).

E. 4.1

Der vom Geschädigten D. gegenüber der Lausanner Polizei geschilderte Tathergang wird im Grundsatz von keiner Partei in Frage gestellt und deckt

- 6 -

sich im Wesentlichen auch mit den Nachrichten via WhatsApp zwischen D. und «F.» bzw. C.

Anlässlich seiner Einvernahme vom 2. Mai 2020 sagte D. aus, er habe sich im Juli 2018 (gemäss WhatsApp-Nachrichtenverlauf wohl Juni 2018) auf der Website eines Fussball-Agenten eingetragen. Drei Tage später sei er von einer Person, welche sich als F. ausgegeben habe, via WhatsApp kontaktiert worden. Gegen Juli 2018 hätten sie sich zum ersten Mal in Porrentruy am Bahnhof getroffen. Der Beschuldigte habe ihm vorgeschlagen, in Strassburg ein Testtraining zu absolvieren. Dabei habe der Beschuldigte ihm von einer «Klausel» von EUR 5'000.-- gesprochen, die er als Spieler für einen allfälligen Transfer zu bezahlen habe. Der Beschuldigte habe ihn um ein Datum für das Testtraining in Strassburg gefragt. Er habe dem Beschuldigten den 27. August 2018 angegeben. An diesem Tage habe er sich deshalb erneut nach Porrentruy begeben. Dort sei er durch den Beschuldigten für das Testtraining in Strassburg in Empfang genommen und begleitet worden. Auf dem Weg nach Strassburg habe der Beschuldigte ihm eröffnet, dass das Testtraining in Mulhouse stattfinden werde. Er habe an den zwei Testtagen teilgenommen und habe anschliessend einen negativen Bescheid erhalten. Der Beschuldigte habe ihn abgeholt und ihn zurück nach Porrentruy begleitet. Einige Tage später habe der Beschuldigte ihn dazu gedrängt, sich in Mulhouse niederzulassen, was er am 5. November 2018 getan habe. Der Beschuldigte habe ihm eine Wohnung organisiert, welche auf den Namen des Geschädigten gelautet habe. Ab September 2018 habe er dem Beschuldigten monatlich EUR 400.-- in bar für die

«Transferklausel» bezahlt. Die Geld- übergaben hätten bis am 5. November 2018 im Hotel G. in Porrentruy und danach in Frankreich im Auto des Beschuldigten stattgefunden. Total habe er dem Beschuldigten EUR 1'800.-- übergeben. Nachdem ihm erste Zweifel gekommen seien und ein Spielervermittler ihn über die bei der Vermittlung von Fussballspielern gängige Praxis aufgeklärt habe, habe er sein Geld vom Beschuldigten zurückverlangt. Dafür hätten sie sich Anfang Januar 2019 an seinem Wohnort in Frankreich getroffen und er habe EUR 1'800.-- zurücker- halten. Für seine Ausgaben für das Hotel, die Wohnung und die Reisen sei er nicht entschädigt worden.

E. 4.2

Der Betrugsvorwurf zum Nachteil von D. wurde noch nicht im Detail ermittelt und die in diesem Zusammenhang von D. abgeschlossenen Verträge liegen nicht vor. Einstweilen ist aufgrund der vorliegenden Akten davon auszuge- hen, dass der Beschuldigte sowohl via WhatsApp-Nachrichten sowie Tele- fonate, die er von einem unbekanntem Ort aus ausführte, als auch im Rah- men seiner Treffen mit D., namentlich in Porrentruy, soweit sie sich in der Schweiz befanden, über längere Zeit hinweg auf die Willensbildung von D.

- 7 -

einwirkte und ihn täuschte. Der Beschuldigte brachte D. schliesslich in Por- rentruy dazu, einen Vertrag einzugehen und ihm dort die erste (sowie die zweite) Tranche des vereinbarten Geldbetrags für die «Transferklausel» zu übergeben (s. WhatsApp Nachrichten u.a. im September 2018, insbeson- dere zwischen 1. und 4. September 2018 und Einvernahme von D., S. 3 f.). Diese Handlungen in Porrentruy sind als Ausführungshandlungen des Be- trugs zu betrachten und sind damit gerichtsstandsbestimmend (s. supra E. 2.3). Weitere gerichtsstandsbestimmende Ausführungshandlungen des Be- trugs in den Kantonen Bern und Waadt sind den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Die zur Täuschung von D. erfolgte Verwendung der Fussbal- lagentur B. ist entgegen der Annahme des Gesuchsgegners 1 nicht an den Ort der Fussball-Agentur gebunden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbe- hörden des Kantons Jura für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 6

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.